



# Gebührenreglement in Bausachen

# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Baugesuchsgebühren.....	3
§ 2 Inanspruchnahme und Benützung öffentlichen Eigentums .....	4
§ 3 Gebührenindexierung .....	4
§ 4 Kostenvorschuss .....	5
§ 5 Fälligkeit, Verzugszins .....	5
§ 6 Erschliessungsgebühren .....	5
§ 7 Eidgenössische und kantonale Gebühren .....	5
§ 8 Mehrwertsteuer .....	5
§ 9 Gerichtsstand .....	5
§ 10 Widerruf.....	5
§ 11 Übergangsbestimmung .....	6
§ 12 Genehmigung Inkraftsetzung.....	6

Präambel

Die Einwohnergemeinde Menziken erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Dezember 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 nachstehendes Baugebührenreglement.

Baugesuchsgebühren

## § 1

<sup>1</sup> Entscheide und Verfügungen in Bausachen sind gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühr unter Berücksichtigung des Prüfungsaufwandes und der Bausumme fest. Dabei gelten folgende Ansätze als Richtlinie:

a) Für Vorentscheide:

- 0.5 o/oo der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung einer Baubewilligung, mindestens aber CHF 110.00.

b) für bewilligte Baugesuche:

- 2.0 o/oo der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Norm geschätzten Baukosten, mindestens aber CHF 220.00.
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten, Energiegewinnungs-, Heizungs- und Speicheranlagen nach Aufwand, mindestens CHF 110.00.
- Reklamegesuche  
Für Blind- und Leuchtreklamen, Fassadenbeschriftungen, Schaukästen sowie Warenautomaten ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 110.00 zu entrichten.

c) für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

- nach Aufwand im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche.

d) für zusätzliche Mehraufwendungen:

- Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften sind nach Aufwand zu ersetzen.

e) für Publikation:

- Die Kosten für die Publikation des Baugesuches werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

f) für Planänderungen:

- Nach effektivem Aufwand

g) für Gutachten:

- Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen etc., welche durch Dritte ausgeführt werden müssen, sind der Einwohnergemeinde Menziken von der Bauherrschaft zu ersetzen.

h) für weitere, externe und interne Prüfungen und Kontrollen:

- Feuerschau  
Die Kosten für die Feuerschau sind der Gemeinde von der Bauherrschaft nach effektivem Aufwand voll zu ersetzen.
- Beizug von externem Fachpersonal  
Die Kosten für Expertenberichte zu komplexen Sachfragen, inkl. Juristischer Abklärungen, sind durch Gesuchsteller zu ersetzen, beispielsweise für die durch externe Fachleute vorzunehmenden baupolizeiliche Prüfung der Bauprojekte, einschliesslich Profilkontrolle, Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz, usw., wie auch für Baukontrollen § 40 Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung und Baugesetz.  
Der Gemeinderat bestimmt. Ob und wer als Gutachter eingesetzt wird.  
Im Grundsatz gilt, dass sämtliche der Gemeinde Menziken entstehenden Zusatzkosten vom Verursacher zu ersetzen sind.
- Dokumentation  
Bauordnung, Verordnungen, Richtlinien, Pläne etc. werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden spätestens mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

## § 2

Inanspruchnahme und Benützung öffentlichen Eigentums

<sup>1</sup> Wer bei Bauarbeiten öffentliches Eigentum zum Aufstellen von Gerüsten, Baracken, Kranen und dergleichen, zum Ablagern von Material, Einlegen von Leitungen oder auf andere Weise in Anspruch nehmen will, hat eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.

<sup>2</sup> Für die Benützung öffentlichen Grund und Bodens wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von CHF 5.50 pro m<sup>2</sup> und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt bei einem fälligen Betrag von über CHF 50.00.

<sup>3</sup> Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen, etc.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

## § 3

Gebührenindexierung

Die Gebühren sind indexiert und basieren auf einem Stand des Landesindex für Konsumentenpreise des BIGA von 103,6 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Erhöht sich der Landesindex um 10 %, d.h. das erste Mal um 10,36 Punkte, so erhöht sich die geschuldete Gebühr vom folgenden Monat an um 10 %. Die erhöhte Gebühr gilt auch für hängige Gesuche. Der Gemeinderat stellt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

Kostenvorschuss	<p><b>§ 4</b></p> <p>Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.</p>
Fälligkeit, Verzugszins	<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen bzw. spätestens auf den Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung des Verfahrens an die Finanzverwaltung Menziken zu bezahlen. Mit den Bau- und Ausführungsarbeiten darf in jedem Fall erst begonnen werden, wenn die Gebührenforderungen vollumfänglich bezahlt sind. Die Bauherrschaft hat sich gegenüber der Bauverwaltung über die fristgerechte Bezahlung auszuweisen</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist (Fälligkeit) ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses für neue Gemeindedarlehen geschuldet.</p>
Erschliessungsgebühren	<p><b>§ 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren für den Anschluss an Kanalisation, Wasser, elektrischer Strom etc. richten sich nach den speziellen Reglementen der Gemeinde Menziken.</p> <p><sup>2</sup> Im Rahmen der Baubewilligungserteilung werden diese Gebühren soweit möglich definitiv oder allenfalls provisorisch in Rechnung gestellt. Die Gebühren sind in jedem Fall vor Baubeginn zu bezahlen. Die Bauherrschaft hat sich gegenüber der Bauverwaltung über die fristgerechte Bezahlung auszuweisen.</p> <p><sup>3</sup> Auf die Einforderung dieser Gebühren wird verzichtet, wenn das Bauvorhaben nicht realisiert wird.</p>
Eidgenössische und kantonale Gebühren	<p><b>§ 7</b></p> <p>Die Gebühren der Gemeinde Menziken werden zusätzlich zu denjenigen für eidgenössische und kantonale Prüfungen, Bewilligungen, Kontrollen etc. erhoben.</p>
Mehrwertsteuer	<p><b>§ 8</b></p> <p>Die Mehrwertsteuer wird, entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, vollumfänglich an die Gesuchsteller weiterverrechnet.</p>
Gerichtsstand	<p><b>§ 9</b></p> <p>Als Gerichtsstand für alle in diesem Reglement erwähnten Gebührenforderungen (inkl. Erschliessungsgebühren) wird bestimmt: Menziken.</p>
Widerruf	<p><b>§ 10</b></p> <p>Für den Widerruf einer Baubewilligung gilt § 26 VRPG.</p>

## § 11

Übergangsbestimmung

Nach der Inkraftsetzung ist dieses Gebührenreglement für alle hängigen Verfahren verbindlich und massgebend.

## § 12

Genehmigung Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die früheren Gebührenregelungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Gebührenreglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Menziken am 25. November 1998 beschlossen.

<sup>3</sup> Das Reglement wird nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Februar 1999 in Kraft gesetzt.

Menziken, 19. Januar 1999

Gemeinderat Menziken

Erich Bruderer  
Gemeindeammann

Michael Schätti  
Gemeindeschreiber

---

### Teuerungsanpassung per 1. September 2008

Die vorerwähnten Gebühren sind teuerungsindexiert per 1. September 2008 um 10 % erhöht worden. Die Gebühren basieren nun neu auf einem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise des BIGA von 113.96 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte).

Beschlossen vom Gemeinderat Menziken an der Sitzung vom 12. August 2008 (Reg.Nr. 600, Art.Nr. 2119).